

Beschlussvorlage**2024-2029/SR-109****Status: öffentlich**Bereich Hauptamt
BearbeiterErstellungsdatum: 13.11.2025
Aktenzeichen 37.12.00 G-01**Betreff:**

Berufung des Stadtwehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Genthin

Beratungsfolge:			Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
27.11.2025	Hauptausschuss	Vorberatung				
11.12.2025	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt****Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt auf Grundlage des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, der Laufbahn-Verordnung Freiwilliger Feuerwehren des LSA sowie des Beamten gesetzes des LSA die **Funktion des Stadtwehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Genthin** durch

Herrn Björn Kant

zu besetzen.

Herr Björn Kant wird mit Wirkung vom 11.12.2025 für die Dauer von 6 Jahren zum Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Genthin in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen.

(Rene Peters)
Fachbereichsleiter/in(Dagmar Turian)
Bürgermeisterin

Sachverhalt:

Nach Maßgabe des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt mehrfach geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133), wird der Stadtwehrleiter einer Gemeindefeuerwehr durch den Träger der Feuerwehr für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

Nach Maßgabe der Feuerwehrsatzung der Stadt Genthin vom 24.02.2022 stehen zur Unterstützung des Stadtwehrleiters zwei Stellvertreter zur Verfügung.

Die Funktion des Stadtwehrleiters ist seit dem Rücktritt von Herrn Christian Giese am 10.09.2025 nicht mit einer Führungskraft besetzt.

Im Ergebnis eines Vorschlagsverfahrens gem. Brandschutzgesetz am 07.11.2025 und 08.11.2025 wurde Herr Björn Kant durch die aktiven Mitglieder der neun Ortsfeuerwehren der Einheitsgemeinde Stadt Genthin zur Besetzung der Funktion des Stadtwehrleiters vorgeschlagen.

Herr Kant erfüllt alle Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 4 der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren. Somit kann die Berufung in die Funktion des Stadtwehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Genthin erfolgen.

Der Stadtrat der Stadt Genthin wird gebeten, dem Vorschlag der aktiven Feuerwehrangehörigen der Einheitsgemeinde Stadt Genthin zuzustimmen.

Die Anhörung der Aufsichtsbehörde zur Funktionsübertragung in der FF gemäß § 15 Abs. 3 BrSchG und § 3 Abs. 1 Laufbahn-VO FF wurde durchgeführt.

Anlagen:-

Finanzielle Auswirkungen:-